

spricht nun die einzelnen im Gesetze angeführten pathologischen Zustände, welche die Sterilisation des betreffenden Individuums rechtfertigen sollen. Er führt eine Schätzung des „Temps“ vom 23. Dezember 1933 an, nach welcher die Zahl der zu sterilisierenden Erbkranken in Deutschland etwa 400000 Menschen betreffen würde, was gut mit der Schätzung des englischen Komitees auf 300000 Individuen für England übereinstimme.

Bezüglich des Schwachsinns verweist Vignes auf die bekannten Beispiele der Familien Kallikak und Jukes, aber auch auf die Ergebnisse der amerikanischen, Schweizer und deutschen Arbeiten (Dtsch. Gynäkologenkongreß 1933), welche die große Häufigkeit des Schwachsinns und seinen verschiedenen Graden dar tun. Die Schizophrenie zeige recessive Vererbung, Blutsverwandtschaft erhöhe die Disposition, nach Nissen (Nord. med. Tidskr. 1932, Nr 48) kämen Schizophrene selten zur Heirat, seien aber auch dann häufig kinderlos. Die Sterilisation sei daher ein unvollkommenes Mittel zur Ausrottung der Schizophrenie. — Bezüglich des manisch-depressiven Irreseins verweist V. auf die Widersprüche in den Anschauungen Kraepelins, Bovens, Hoffmanns, Rüdins, Lenz', befürwortet jedoch gerade hier die Sterilisation. Die Huntingtonsche Chorea vererbe sich dominant, zeige demnach 50% kranke Nachkommenschaft. Die Epilepsie sei schon seit langer Zeit ein Streitobjekt bezüglich ihrer Erblichkeit. Es werden die verschiedenen Meinungen zahlreicher Autoren aller Kulturländer angeführt, zum Schlusse auf die Meinung Bumkes hingewiesen, daß die Diagnose der Epilepsie noch nicht ipso facto die Sterilisation rechtfertigen könne, daß in jedem Falle die individuellen Umstände zu berücksichtigen seien. — Sehr ausführlich sind die Erörterungen über erbliche Blindheit und erbliche Taubheit, da sie auf die großen Schwierigkeiten der Beurteilung solcher Fälle hinweisen. Ihre Wiedergabe ist in einem kurzen Referat nicht möglich. Auch die Frage der Sterilisation chronischer Alkoholiker wird von V. mit entsprechender Vorsicht behandelt. Den Schluß bildet die Feststellung, daß das hohe Ideal der Rassenverbesserung ein sehr komplexes Problem sei, wobei auf eine neue Publikation H. Neuvelles verwiesen und eine weitere Mitteilung V.s in Aussicht gestellt wird. *Kalmus* (Prag).

Emge, Ludwig A.: Eugenie sterilization. A discussion of the legal aspects. (Eugenische Sterilisation, eine Untersuchung ihrer gesetzlichen Grundlage.) (*Stanford School of Med., San Francisco.*) Amer. J. Obstetr. 27, 922—925 (1934).

In den Vereinigten Staaten ist die eugenische Sterilisation von 25 Staaten eingeführt worden. Es haben sich Bedenken erhoben, ob die eugenische Sterilisation mit den Grundgesetzen des Staates, wie sie besonders im 8. und 14. Grundsatz der Verfassung verankert sind, in Übereinstimmung zu bringen ist. Verschiedentlich haben die höchsten Gerichtshöfe eine solche Übereinstimmung nicht anerkannt und den Staat zur Zurücknahme des Gesetzes gezwungen. Wichtig ist zunächst einmal, daß in diesen Gesetzen das Wort Entmannung (asexualization) durch Sterilisierung ersetzt wird, denn die Kastration aus eugenischen Gründen wird immer ungesetzlich bleiben. Wohl aber kann sie als Strafe bei Sexualverbrechern in Frage kommen. Weiter ist darauf zu achten, daß in dem eugenischen Sterilisierungsgesetz die Rechte der Untertanen, soweit sie im 14. Grundsatz verankert sind, beachtet werden, d. h. der zur Sterilisation verurteilte Bürger muß die Möglichkeit haben, in einem formalen Rechtsverfahren gegen diesen Beschuß Einspruch zu erheben und evtl. Berufung einzulegen. Der Staat Kalifornien hat bisher die meisten (8500) Sterilisierungen durchgeführt. Aber sein Sterilisierungsgesetz steht mit den angeführten Grundsätzen nicht völlig in Übereinstimmung und bedarf daher einer Revision. *Frommolt* (Halle a. d. S.).

Gentzen, Max: Sterilisierungsgesetz und Trinkerfürsorge. Z. Gesdh.verw. 5, 149 bis 151 (1934).

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses rückt die Aufgaben der Trinkerfürsorge in ein neues Licht. Das Nebeneinander der Organisationen der Trinkerfürsorge muß dadurch vermieden werden, daß eine Arbeitsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen beamteten Arzt die Trinkerberatungsstelle durchführt. Das neue Gesetz fördert die Arbeit der Trinkerfürsorge wesentlich. *Haag.*

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Carrié, E. F.: Zur Strafprozeßreform. Das neue französische Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit. Vom Standpunkt des Untersuchungsrichters aus betrachtet. Arch. Kriminol. 94, 242—246 (1934).

Stellungnahme eines Franzosen zur französischen Strafprozeßreform. Das Gesetz sieht

weitgehende Schutzmaßnahmen zugunsten des Verdächtigten vor. So muß bei allen Verhaftungen von Rechts wegen 5 Tage nach dem ersten Verhör die Haftentlassung erfolgen, selbst bei Kapitalverbrechen. Die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist nur als Ausnahme vorgesehen, und zwar bei Fluchtverdacht, Verdunkelungsgefahr und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Der Untersuchungsrichter hat lediglich die Möglichkeit, die Haft bis zu einer Höchstdauer von 2 Wochen aufrechtzuerhalten, darüber hinaus muß die Untersuchungshaft durch die Ratskammer von Monat zu Monat verlängert werden; Vorsitzender der Ratskammer ist der Gerichtspräsident. Das Gesetz enthält weiterhin Beschränkungen in der Be- schlagnahme von Briefschaften, auch ist es dem Untersuchungsrichter verboten, Durchsuchungen durch Polizeiorgane ausführen zu lassen. Die Vernehmung des Angeklagten muß binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch den zuständigen Untersuchungsrichter persönlich vorgenommen werden, selbst wenn der Angeklagte sich zur Zeit der Verhaftung im entgegengesetzten Ende Frankreichs oder in den Kolonien befindet; Ersuchen um Rechtshilfe beim örtlichen Gericht sind unzulässig. Ist ein rechtzeitiges Erscheinen des Untersuchungsrichters am Vernehmungsort nicht möglich, so wird nach Meinung des Verf. unter Umständen die Ausübung der „öffentlichen Aktion“ ausgesetzt werden müssen. Für schwere berufliche Versehen des Untersuchungsrichters bei derartigen Haftsachen haftet dem Angeklagten gegenüber zivilrechtlich der Staat. Der Untersuchungsrichter ist dem Staat gegenüber regreßpflichtig. Verf. befürchtet, daß diese Bestimmung die Entschlußfreudigkeit des Untersuchungsrichters lähmen könne.

B. Mueller (Göttingen).

Paz Anchorena, José M.: Gerichte für Minderjährige und Spezialabteilungen bei den ordentlichen Gerichten der Provinz. Rev. Criminología etc. 20, 629—631 (1933) [Spanisch].

Den Verhältnissen in Argentinien angepaßte Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechts- pflege für Minderjährige, Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung der Jugendgerichte, über die Eignung zum Jugendrichter und zur Tätigkeit als dessen Helfer, als welche außer dem Arzt der Fürsorger, ein Repräsentant der Anstaltsfürsorge, ein Verteidiger gedacht sind, welch letzterer in erster Linie Ankläger der am moralischen Ruin des Kindes etwa schuldigen Erwachsenen sein müßte.

H. Pfister (Bad Sulza).°°

Jacoby, Heinz: Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1930 und 1931. Z. Strafrechtswiss. 54, 85—117 (1934).

Die Arbeit bildet eine Fortsetzung statistischer Veröffentlichungen aus früheren Jahren und stützt sich auf die jährliche Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Das Ziel war, die Quantität und Qualität der Jugendkriminalität im Hinblick auf den Zusammenhang mit der großen Not der Wirtschaftskrise zu ergründen. Das Material ist in mehreren Tabellen mitgeteilt und nach Groß-, Mittel- und Kleinstädten geordnet. Als wesentlichstes Ergebnis geht aus den Untersuchungen hervor, daß ein Ansteigen der Jugendkriminalität (trotz zahlensätzlichen Rückgangs an manchen Orten) festzustellen ist. Es wird dabei besonders betont, daß infolge des Geburtenausfalls der Kriegsjahre in den geprüften Jahren 1930 und 1931 sich die Zahl der Jugendlichen um rund 600000, d. h. 12,8% vermindert hat. Die gefundene absolute Abnahme der Jugendkriminalität um 10% bedeutet also in Wirklichkeit noch ein Ansteigen derselben. Dieses Anwachsen der Kriminalität ist aber nicht so stark, wie man es auf Grund der ungeheuren Massennot befürchten müßte. Es ließ sich jedoch nachweisen, daß der Anteil der arbeitslosen Jugendlichen an der Kriminalität beträchtlich gestiegen ist. Bei den Beschäftigten betraf der größte Teil der Straffälligen Kaufmanns- und Bäckerlehrlinge, in einigen Großstädten auch Handwerkerlehrlinge. Jedoch ist die Beteiligung der ungelernten Arbeiter an der Jugendkriminalität bedeutend größer als die der Lehrlinge. Bei den straffälligen Mädchen fällt die große Zahl der Hausangestellten auf, die bis zu 40% beträgt. In den Kleinstädten ist der Anteil der Unehelichen an der Kriminalität am größten. Die Ursache dafür wird in der Schwierigkeit der sozialen Eingliederung gerade dieser Jugendlichen gesehen. Eine steigende Tendenz gegenüber den früheren Jahren zeigt die Rückfälligkeit. Die Ursachen hierfür sieht Verf. in der mangelnden Arbeitsbeschaffung, in der wachsenden Schwierigkeit der Wiedereinordnung der Straffälligen sowie in der verminderten Hilfsmöglichkeit durch die Jugendfürsorge infolge der finanziellen Schwierigkeiten. Die schweren Verbrechen gegen das Leben haben in der Jugendkriminalität zugenommen. Bei den Sittlichkeitsdelikten ist gegenüber früher im allgemeinen ein

Rückgang zu verzeichnen. Die Eigentumsdelikte umfassen etwa 60% der Straftaten. Eine große Rolle spielt dabei in neuerer Zeit der Autodiebstahl, der in Großstädten (in erster Linie Berlin) vielfach bandenmäßig von Jugendlichen betrieben wird. Eine starke Zunahme wird aus manchen Großstädten bezüglich der Warenhausdiebstähle berichtet, auch ist in Groß- wie in Mittelstädten eine steigende Tendenz des Straßenraubes zu beobachten. Verf. betont zum Schluß, daß eine Untersuchung der Kriminalität der 18—21 jährigen noch fehlt. Gerade diese Altersstufe scheint eine besondere Zunahme der Straffälligkeit zu enthalten, wobei einmal die Arbeitslosigkeit, zum anderen die für diese Jahrgänge sehr eingeschränkten fürsorgerischen Maßnahmen eine wesentliche Rolle spielen dürften. (Vgl. a. diese Z. 19, 294.) *Schrader* (Bonn).

Fetscher: Über kriminelle Trinkerfamilien. Internat. Z. Alkoholism. 42, 24—35 (1934).

500 Geschwisterreihen mit 2193 von Trinkern abstammenden Personen, in denen wenigstens 1 Fall von Kriminalität vorliegt, werden beschrieben. Die erheblich über dem Reichsdurchschnitt liegende korrigierte Knabenziffer von 122,2 läßt die Schlußfolgerung auf einen ursächlichen Zusammenhang mit dem väterlichen Alkoholismus zu. Die korrigierte Kriminalitätserwartung unter den Geschwistern beträgt für die Brüder 26,9%, für die Schwestern 13,2%. Sie ist damit höher als unter den Geschwistern von Sexualverbrechern, wo sie für die Brüder 18,5%, für die Schwestern 7,1% beträgt, und auch höher als unter den Brüdern rückfälliger Vermögensverbrecher, für die eine Kriminalitätsziffer von 16,8%, für die Schwestern eine solche von 11,3% festgestellt worden ist. Vergleicht man die korrigierte Kriminalität der Erst- bis Drittgeborenen mit jener der später Geborenen, so zeigt sich, daß die letzteren eine höhere Verbrechenshäufigkeit aufweisen. Daraus wird die Vermutung hergeleitet, daß es sich um eine Wirkung der Keimschädigung handle. Die durchschnittliche Kinderzahl der untersuchten Familien liegt mit 4,38 über der allgemeinen Fruchtbarkeit. Bei einer Säuglingssterblichkeit von 15% überleben je Ehe 3,77 Kinder. Die mitgeteilten Sippenschaftstafeln lassen erkennen, daß Alkoholismus häufig im biologischen Kreise sonstiger Abartigkeiten auftritt. Wo dies zutrifft, wo Alkoholismus mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit Symptom endogener Minderwertigkeit ist, wird Sterilisierung der Alkoholiker erforderlich. Der bei Kriminellen in der Aszendenz auftretende Alkoholismus verschlechtert für alle Familienangehörigen die soziale Prognose. Sichernde Maßnahmen werden deshalb früher in Betracht zu ziehen sein als beim Fehlen alkoholischer Belastung. Bei gleichartigen Straftaten muß der von einem Trunksüchtigen abstammende Täter als gefährlicher gelten. Der Kampf gegen den Alkoholismus bedeutet gleichzeitig einen Kampf gegen Keimschädigung und damit gegen Verschlechterung des Erbgutes unserer Rasse. Damit wird die Alkoholgegnerschaft zu einem notwendigen Teilgebiet der Rassenhygiene. *Germanus Flatau* (Dresden).

Hippel, R. v.: Zum Reichsgesetz vom 24. November 1933. Bl. Gefängniskde 65, 1—16 (1934).

Da das Gesetz wiederholt in dieser Zeitschrift referiert worden ist, entnehme ich dem Aufsatz des Verf. nur bisher nicht berührte Punkte. In bezug auf die Kannbestimmung der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher macht Verf. einige Bedenken geltend, so z. B. ob der Arzt auch mit Sicherheit voraussagen könne, daß mit dieser Maßnahme die Neigung zur Unsittlichkeit überhaupt verschwindet, und ob der Täter die Maßregel nicht so entehrend empfindet, daß sie ihn zum bewußten Staatsfeind, auch mit kriminellen Auswirkungen, macht. Er fordert, daß die praktische Wirkung dieser neuen Maßregel gründlich, auch statistisch, nachgeprüft wird. Die Möglichkeit der Unterbringung im Arbeitshaus auf unbestimmte Dauer erscheint zu weitgehend, da diese Personen weit weniger gefährlich sind als die Personen der Sicherungsverwahrung. Der neue § 42,1 StGB., der dem Gericht die Möglichkeit gibt, bei Verwirkung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten die Berufsausübung bis zur Dauer von 5 Jahren zu untersagen, kann ungünstig wirken, indem dem Betroffenen gerade

die Möglichkeit der Bewährung verschlossen wird auf dem Gebiete, auf dem er Bescheid weiß. Jedenfalls sind kriminell schädliche Wirkungen für den Betroffenen und seine Familie sowie für die Gesamtheit möglich. Das neue Gesetz entspricht insgesamt dringenden Bedürfnissen verbesserter Verbrechensbekämpfung. Vorurteilslose Nachprüfung von Bedenken in manchen Punkten wird Aufgabe der Zukunft sein. *Giese.*

Mullins, Claud: How should the sexual offender be dealt with? (Was soll mit dem Sexualverbrecher geschehen?) Med.-leg. a. criminol. Rev. 2, 236—262 (1934).

Auf Grund persönlicher Erfahrungen im Polizeigerichtsdienst kritisiert Verf., unter Hinweis auf die einzelnen gesetzlichen und strafprozessualen Bestimmungen, gewisse veraltete, sich teilweise widersprechende und jedenfalls den modernen Anschauungen keineswegs gerecht werdende Bestimmungen des englischen Rechtes, soweit es sich mit der Ahndung sexueller Delikte befaßt bzw. gewisse derselben ignoriert. Krasse Beispiele illustrieren das Gesagte. Verf. erörtert weiterhin die Frage: Bestrafung oder Erziehung, psychotherapeutische Behandlung der Sexualverbrecher, bezüglich welch letzterer er sich skeptisch verhält. Die Frage der Prügelstrafe als Wahlstrafe oder als zusätzliche Strafe, das Problem, was mit gewissen, namentlich den rückfälligen Sexualverbrechern geschehen soll (Verurteilung ohne Zeitmaßangabe, Dauerverwahrung), werden erörtert, ohne daß Verf. aber zu den einzelnen Punkten bzw. Gesetzen bestimmte Abänderungsvorschläge macht.

In der Aussprache wurden seine Ausführungen gebilligt bzw. ergänzt durch Norwood East, Young, Weatherly und andere, während Dicks die Bedeutung der Psychotherapie mehr hervorhob, die Schädigung, die manche Sexualdelinquenten durch die Einkerkerung erfahren, mehr unterstrich.

H. Pfister (Bad Sulza).

Palopoli, Nicola: Die Übergangsheime für die Strafentlassenen. Bl. Gefängniskde 65, 16—22 (1934).

In Italien hat sich als nützliche Einrichtung die Schaffung eines Übergangsheimes erwiesen für Gefängnisentlassene. Solche Zufluchtsheime werden geschaffen zum Zwecke der sozialen Wiedergewinnung, welche die faschistischen Gesetze von der erneuernden Kraft erhoffen.

Trendtel (Altona).

Vervaeck, Louis: Les possibilités de traitement et de rééducation des anormaux à tendances antisociales. (Behandlung und Erziehung antisozialer Anormaler.) (*Serv. d'Anthropol. Pénitentiaire, Univ., Bruxelles.*) Rev. Droit pénal 14, 341—365 u. 437 bis 457 (1934).

Nach den Erhebungen an den belgischen Gefängnissen kann nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Insassen als „normal“ bezeichnet werden. Bei den Rückfälligen finden sich nur 10—15% Normale. Die konstitutionellen Psychopathen sind in der Mehrzahl. Debole sind in großer Zahl vorhanden und finden sich in den Gefängnissen 10% mehr als in der freien Bevölkerung. Wie sind alle diese Anormalen im Strafvollzug zu behandeln und zu erziehen? Wege zeigt die Erziehung und der Strafvollzug der jugendlichen Verbrecher. Nur die schwersten Fälle werden den Anstalten oder Gefängnissen übergeben. Bei vielen genügen Schutzaufsicht und Familienpflege. Das Nebeneinander von Debilen, sexuell Haltlosen, Psychopathen, organisch Kranken kann zu keinem erzieherischen Erfolg führen. Es wird daher möglichst differenziert. Seit 1931 hat Belgien ein „Gesetz für die öffentliche Sicherheit“ („Loi de défense sociale“) und mit ihm traten eine Reihe von Sicherheitsabteilungen für Jugendliche ins Leben. Sie sind den Gefängnissen angegliedert (vorwiegend aus betriebstechnischen Gründen), arbeiten aber psychopädagogisch nach modernen Gesichtspunkten. Es gibt eine Abteilung für Debole, für erziehbare Psychopathen, für Schwersterziehbare. Neben Berufsausbildung in der Landwirtschaft und in Werkstätten steht die Schule, die Lücken ausfüllen soll, steht die eigentliche Erziehungsarbeit am Charakter des einzelnen. Auf Antrag kann Beurlaubung auf Zeit oder für ganz nachgesucht werden. Die Beurlaubung wird durch eine Prüfungskommission erteilt. In 3 Jahren konnten von 1009 Fällen 448 versuchsweise beurlaubt werden, 348 Beurlaubungen wurden aufrechterhalten. 36% der Internierten sind so gefährlich oder der Erziehung unzugänglich, daß eine Beurlaubung

oder Entlassung nicht in Frage kommt. Die Praxis zeigte, daß die Erziehungsfrist oder das Strafmaß nicht zu niedrig angesetzt werden darf, um ein Resultat zu zeitigen. In 18% der Beurlaubungen wurde sie wieder entzogen, teils wegen Rückfalls, teils wegen Verschlechterung der sozialen Führung. Besonders gut bewährt haben sich die „prison-écoles“ mit teils industriellem, teils landwirtschaftlichem Einschlag. Sie haben entgegen dem sonst üblichen Durchschnitt von 50% Rückfälligen nur 20% aufzuweisen.

Eyrich (Stuttgart)._o

Neureiter, Ferdinand von: *Die Geschichte des Rigaer Stadt-Zuchthauses (1679 bis 1789).* (*Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Riga.*) Sonderdruck aus: *Riga. Z. f. Rechtswiss.* 8, 21 S. (1934).

Das Rigaer Stadt-Zuchthaus hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. An der Spitze des Zuchthauses stand früher ein Rats herr, dann kam der Vorsteher, beide waren ehrenamtlich, schließlich ein Zuchtmeister. Alles war eingestellt auf strengste Arbeitszucht. Gearbeitet wurde von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Sommer und im Winter von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Trendtel (Altona).

Brückner, Gustav Heinrich: *Ein Beitrag zur Psychologie der Hellseher.* Z. angew. Psychol. 46, 210—228 (1934).

Der Arbeit liegt kurz folgender Tatbestand zugrunde: Eine Dame verliert ein Armband und zieht einen „Hellseher“ zur Wiedererlangung zu. Dieser macht in einem theatralisch anmutendem Zustand Aussagen über den Ort, an welchem sich das Armband befinden soll. Aus äußersten Gründen (weite Reise) unterblieb aber eine Aufklärung der Sache an dem von dem „Hellseher“ bezeichneten Ort. Einige Zeit später fand die Verliererin das Armband zufällig im Park ihres Wohnortes wieder. Die Angaben des „Hellsehers“ trafen mithin in keiner Weise zu. Verf. untersuchte nun die psychologische Seite des Falles in bezug auf Erscheinungsweise und Struktur dessen, was der Hellseher von sich sagt, ohne ihn indessen persönlich gesehen zu haben. Verf. lehnt es ab, die ganze Angelegenheit als Schwindel aufzufassen. Er kommt aber zu dem Schluß, daß ein echter Trancezustand zweifellos nicht bestanden hat. Er bezeichnet den Hellseher als eine eidetische Persönlichkeit, die selbst an die Wahrheit der produzierten Angaben seiner subjektiven Anschaubildern glaubt. Bei den Hellsehern handele es sich mithin nicht um übernatürliche Persönlichkeitstypen, von einer „objektiven Hellseherei bleibe nicht viel übrig“. Man müsse die Öffentlichkeit vor dem verhängnisvollen Wirken dieser Menschen warnen und es sei zu begrüßen, daß die Schweiz unlängst den Vertrieb magischer Artikel verboten habe. Verf. hat anscheinend eine falsche Vorstellung von der eidetischen Anlage. „Hellseherei“ hat mit Eidetik nichts zu tun. von der Heydt (Königsberg i. Pr.).

Klieneberger, Otto: *Zur Beurteilung der sogenannten Hellseherei.* Nervenarzt 7, 130—141 (1934).

Verf. berichtet ausführlich über einen Fall, in dem ein Beamter durch die falsche Beziehung einer „Hellseherin“ (Günther-Geffers) gesundheitlich schwer geschädigt wurde. Eine Kreissparkasse war von einem unbekannten Betrüger um 12000 RM. geschädigt worden. Der Vertreter des Kreisausschusses zog die „Hellseherin“ zur Aufklärung herbei, die den Beamten als den Täter bezeichnete. Der Beamte reagierte auf diesen Vorfall mit einem neurotischen Depressionszustand und wurde dienstunfähig. Verf. erstattete ein Gutachten, in dem er ausführte, daß der Patient infolge der Verdächtigung durch die „Hellseherin“ erkrankt sei, daß er voraussichtlich ohne die Verdächtigung der G.-G. bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres voll dienstfähig geblieben wäre. Der Patient erhielt vom Gericht die Pension zugesprochen. Verf. weist darauf hin, daß der Beamte durch die Pensionierung nicht voll entschädigt sei. Die Heranziehung von „Hellsehern“ durch Behörden und Gerichte muß verboten werden. Henneberg (Berlin)._o

Hellwig, Albert: *Schadensersatzpflicht bei dem Hinzuziehen von angeblichen Hellsehern zur Aufklärung von Verbrechen.* Arch. Kriminol. 94, 221—227 (1934).

Die aus dem Insterburger Prozeß 1927 allgemein bekannte sog. „Hellseherin“ G. G. war von einem Kreiskommunalverband zur Aufdeckung einer Unterschlagung zugezogen worden. Im wesentlichen juristische Ausführungen, die zur Grundlage haben, daß der von der G. G. zu Unrecht beschuldigte Beamte Ersatzansprüche an den Kreiskommunalverband stelle. Hier war die G. G. 1929 zugezogen worden, obwohl vorher im Jahre 1929 ein Preuß. Ministerialerlaß den Beamten der Landjägerei und der Polizei ausdrücklich untersagt hatte, Hellseher zur Aufklärung strafbarer Handlungen heranzuziehen und obwohl das Urteil 1927 vernichtend für die G. G. ausgefallen war, als das Insterburger Strafkammerurteil ausdrücklich zu der Feststellung gelangt war,

daß in keinem einzigen der mehr als 80 untersuchten Fälle die Rede davon sein könne, daß hier ein Verbrechen aufgeklärt worden sei und, wie Ref. ausdrücklich hinzufügt, in diesem Urteil ausdrücklich der G. G. die Fähigkeit abgesprochen worden war, sich als Kriminaltelepathin betätigen zu können. Der Fall des hier betroffenen Beamten ist Ref. sehr genau bekannt. Mit sehr viel juristischem Scharfsinn ist es gelungen, diesem Beamten letzten Endes Gerechtigkeit nicht widerfahren zu lassen. *Nippe.*

Chavigny, M.: Zur Ermordung des Gerichtsrates Prince („Stavisky-Prozeß“). Vom Eisenbahnzug überfahren: Mord, Selbstmord oder Unglücksfall? Arch. Kriminol. 94, 181—186 (1934).

Der Tod infolge Überfahrenwerden durch die Eisenbahn, stellt den Gerichtsarzt vor besonders schwierige Aufgaben. Zunächst kommt in Frage, ob der tote oder der lebende Körper durch die Eisenbahn zerstückelt wurde. Entscheidend ist die Auffindung von Hämorragien. Chavigny schildert aber einen Fall, in dem Blutungen am Halse des durch Überfahren abgetrennten Kopfes (wahrscheinlich Selbstmord) so gut wie vollständig fehlten. In einem anderen Falle war der Tod durch Knüppelschläge auf den Kopf hervorgerufen und dann der Leichnam auf das Bahngleise gebracht worden, um die Spuren des Verbrechens zu beseitigen. Der Kopf war zu Brei verwandelt, eine direkte Feststellung der ursprünglichen Tat war nicht mehr möglich. Man muß auch an die Möglichkeit denken, daß die gesuchten Blutungen evtl. an den nicht zur Begutachtung vorliegenden Körperteilen vorhanden sein können. Die Leichenteile können durch den fahrenden Zug evtl. weithin zerstreut werden. In einem Fall blieb die Kravatte des Verunglückten während des Sturzes am Trittbrett hängen. Sie wurde dabei so fest am Halse zugezogen, daß alle Anzeichen auf Tod durch Strangulation hinwiesen. Es lag aber kein Verbrechen, sondern Unglücksfall vor.

Chavigny kommt zu dem Schluß, daß es gefährlich ist, das gerichtlich-medizinische Gutachten von dem übrigen ermittelten Tatbestand zu trennen. Es ist geboten, sich über den Fahrplan der Züge oder der alleinlaufenden Lokomotiven auf den nach beiden Richtungen fahrenden Gleisen zu unterrichten und damit die Richtung, in der die Leichenteile geschleudert wurden, zu vergleichen. Erkundigungen bei den Angehörigen können auf die Spur einer ausgesprochenen Selbstmordabsicht führen. Notwendig für die Begutachtung ist die möglichst erschöpfende Kenntnis aller Tatsachen. *Lochte* (Göttingen).

Engelhardt, L.: Der „Bauchaufschlitzer von Whitechapel“ identisch mit dem Mörder George Chapman? Ein weiterer Beitrag zum Jack-the-Ripper-Problem. Arch. Kriminol. 94, 206—210 (1934).

Der am 7. IV. 1903 in London gehenkte Frauenmörder George Chapman hat vermutlich auch die sog. Jack the Ripper-Morde 1888 verübt. Die Verdachtsmomente sind folgende: 1. Der Täter (eigentlicher Name Kłosowski) kam 1888 nach London und wohnte in Whitechapel. Dort der 1. Mord am 2. VIII. 1888. 2. Während der folgenden Morde hielt sich Kl. im Bereich der Mordstellen auf. 3. Dem Mörder wurden übereinstimmend medizinische Kenntnisse zugeschrieben, die Kl. besaß. 4. Die Personalbeschreibung stimmt mit dem Äußeren Kl.s überein. 5. In dem an die Polizei geschriebenen sog. Ripper-Brief und einer nachfolgenden Postkarte finden sich Amerikanismen. Kl. pflegte im Gespräch Amerikanismen anzuwenden. 6. In den Schriftstücken fallen zynische Witzeleien auf. Kl. gefiel sich in Scherzen dieser Art. 7. Der letzte Ripper-Mord wurde an einer Stelle verübt, in deren nächster Nachbarschaft Kl. wohnte. 8. 1890 hören die Ripper-Morde in London auf, es beginnen ähnliche Morde in New Jersey City. Kl. reiste Mai 1890 nach Amerika und hat in New Jersey City einen Barbierladen aufgemacht. 9. 1892 hören die Ripper-Morde in Amerika auf. Kl. ist Mai 1892 nach London zurückgekehrt. Zu einigen Punkten wird ausführlicher Stellung genommen.

Gerichtlich-medizinische Bedeutung gewinnt der Fall dadurch, daß die Verbrechen des Ripper aus Gewinnstucht verübt wurden, um ein ganz bestimmtes inneres Organ (der Name ist nicht genannt; Ref.) für anatomische Präparate zu erlangen und zu verkaufen. Merkwürdigerweise gibt es einen Markt für das fehlende Organ, wie daraus hervorgeht, daß an den Direktor eines Pathologischen Institutes von einem Amerikaner das Ansinnen gestellt wurde, ihm eine Anzahl Exemplare des Organs zu verschaffen, das bei der Leiche der Ermordeten fehlte. Der Besucher erbot sich, 20 £ für jedes Stück zu zahlen. Sein Ersuchen wurde abgelehnt. Dieses Ansinnen wurde bei einem anderen Institut ähnlicher Art wiederholt. *Lochte* (Göttingen).

Morton, J. H.: Female homicides. (Weibliche Mörder.) *J. ment. Sci.* 80, 64—74 (1934).

Unter 64 Mörderinnen, die ihre Kinder bald nach der Geburt getötet hatten, waren 51 nicht verheiratet, 11 waren verheiratet, und 2 waren Witwen. 40 von ihnen zeigten keine psychische Abnormität bei ihrer Aufnahme ins Gefängnis, auch keine auffälligen Symptome in ihrer Anamnese oder zur Zeit der Entbindung. Dagegen wurden bei 24 Kindesmörderinnen psychisch abnorme Züge festgestellt. Näheres darüber teilt der Verf. nicht mit. — Bei 35 Kindesmörderinnen, die die Kinder nach dem 1. und vor dem 12. Monat getötet hatten, also in einer Zeit, die Morton als Lactationsperiode bezeichnet, wurde erbliche Belastung bei 32 Fällen gefunden; 2 Täterinnen waren schon vor der Tat sicher geisteskrank, in 1 Falle war Geisteskrankheit aufgepropft auf angeborenen Schwachsinn. — Unter 27 Mörderinnen, deren Opfer zwischen 1 und 87 Jahren alt waren, fand M. 10 Geisteskranke. Sehr viele Mörderinnen geben als Grund für die Tat an, daß sie die Opfer vor einem schlimmen Schicksal bewahren wollten.
Salinger (Berlin).

Erkens, Josefine: La predisposizione individuale e le influenze ambientali sulla prostituzione. (Die individuelle Prädisposition und Umwelteinflüsse auf die Prostitution.) *Arch. di Antrop. crimin.* 54, 8—15 (1934).

Die Verf., früher Leiterin der weiblichen Polizei in Hamburg, weist an Hand einiger Fälle nach, daß die individuelle Persönlichkeitsstruktur, wie bei allen anderen menschlichen Verhaltungsweisen, so auch beim Zustandekommen der Prostitution das grundlegende Element darstellt; äußere Umweltfaktoren wirken nur sekundär mit.

Liguori (Illenau).

Plaut, Paul: Untersuchungen über den Inzest. *Psychiatr. Bl.* 38, 222—228 (1934).

Untersuchung von 86 verurteilten Fällen: Vater-Tochterbeziehung 61 Fälle, Vater-Stieftochterbeziehung 19 Fälle, Mutter-Sohnfälle 1, Bruder-Schwesterfälle 5. In 5 Fällen bestand Verhältnis des Vaters mit 2 Töchtern, in 1 Fall mit 3 Töchtern; in 2 Fällen lag Rückfall nach vorangegangener Verurteilung vor. Altersverhältnis von Täter zur Verletzten, zur Ehefrau, zur Ehedauer wie 44 : 15 : 40 : 17 als Durchschnittsangabe. Sozialmilieu war meist schlecht, Ehefrau körperlich abgearbeitet und durch Geburten angestrengt. Die psychoanalytische Erklärung reicht weder theoretisch noch forensisch aus; meist handelt es sich um hereditär belastete Menschen, die wegen Gewalttätigkeit vorbestraft und sittlich defekt sind. Bei den verletzten Töchtern handelt es sich zum Teil um stumpfe Persönlichkeiten, dann aber auch um unauffällige Typen, die der Gewalt nicht trotzen können; die Verwahrlosung der Töchter ist meist eine psychische Folge; der Wohnungsnot mißt Verf. keinen so besonderen Wert bei. Mutter-Sohninzest ist selten, Geschwisterinzest gehört häufiger in die Kategorie der Übergangsspielereien. Verf. weist auf die Notwendigkeit weiterer Materialerfassung hin und hofft dabei auf Unterstützung der Gerichte.
Leibbrand (Berlin).

Sobolewski, Władysław: Über die Identifizierung von Werkzeugschartenspuren. (*Staatl. Polizeilaborat., Warschau.*) *Arch. Kriminol.* 94, 213—215 (1934).

Ein Polizeiunteroffizier sistierte einen Mann, der unter dem Oberrock eine 76 cm lange Schere zum Zerschneiden von Eisenstäben trug. Wenige Stunden später lief bei dem Kommissariat eine Anzeige über einen Einbruchsdiebstahl ein. Der Anzeigende deponierte bei der Polizei ein starkes Anhängeschloß, dessen 12 mm dicker Bogen offenbar mittels eines scharfen Werkzeuges durchgeschnitten war. Schere und Anhängeschloß wurden zur Untersuchung überwiesen. Mittels Binokular wurde an der Schnittfläche des Bogens eine kleine strichförmige erhabene Stelle ermittelt, diesem entsprach an einer der Schnittflächen der Schere ein hohles Merkmal. Zum Zweck der Identifizierung war die Kockelsche Schabmethode nicht anwendbar. Der Probeschnitt wurde an einem Abguß aus metallischem Blau hergestellt. Die morphologisch-geometrische Identifizierung der Werkzeugspurenl gelang auf photographischem Wege. Auf den Photogrammen sieht man die übereinstimmende Form der Hauptmerkmale, die Ähnlichkeit der fächerartigen Zusätze zu beiden Seiten und die völlige Übereinstimmung der Struktur des Hintergrundes. Die Differenzen erklären sich aus dem verschiedenen Widerstand, den die Schere beim Durchschneiden der verschiedenen Metalle zu überwinden hatte.

Lochte (Göttingen).

Matwejeff, S. N.: Stammen eine am Tatort gefundene Kugel und eine in der Wohnung des mutmaßlichen Täters gefundene Hülse von derselben Patrone? Zum Indizienbeweis durch Schußwaffenuntersuchung. (*Inst. f. Wiss.-Gerichtl. Expertise, Odessa.*) Arch. Kriminol. 94, 228—232 (1934).

Bei Herstellung der Patrone wird die Kugel in der Hülse entweder mittels einer im ganzen Umkreis der letztgenannten ausgeführten Zusammenpressung oder durch „Kernung“ befestigt. Das kernende Instrument drückt die Hülsenwand an umschriebener Stelle ein und hinterläßt an Hülse wie auch Kugel entsprechende Kernungsspuren, die ihrer Form nach rund, oval, rechteckig o. ä. gestaltet sein können. Form und Zahl der Spuren sind wichtige Indizien für Identitätsbestimmungen. Öfters preßt das Kernungsinstrument die Hülse so stark an die Kugel an, daß dabei die Hülsenwand durchgedrückt wird. Es entsteht dadurch eine mit dem unbewaffneten Auge nur schwer sichtbare Fissur auf der Hülsenoberfläche, deren Umgebung an der Hülsenaußenseite einen schwarzen Ring von Pulverschmauch erkennen läßt, indem die Pulvergase durch diese Fissur nach außen treten. Entsprechend findet sich an der Kugel in der Mitte der Kernungseinbildung eine mehr oder weniger scharf umrandete Vertiefung mit geschwärztem Boden. An Hand dieser Merkmale kann in einer ganzen Reihe von Fällen der negative Beweis geführt werden, daß Hülse und Kugel nicht zueinander passen. Ein positiver Beweis dürfte jedoch kaum mit der nötigen Bestimmtheit zu erbringen sein. *Schrader* (Bonn).

Brüning, A., und A. Miermeister: Zur Bedeutung der kriminalistischen Leitelemente. Aufklärung einer Sachbeschädigung. (*Preuß. Landesanst. f. Lebensmittel-, Arzneimittel- u. Gerichtl. Chem., Berlin.*) Arch. Kriminol. 94, 195—197 (1934).

Nicht nur Staub, sondern auch geformte tierische und pflanzliche Elemente sollen als „kriminalistische Leitelemente“ beachtet werden. Sie müssen mikroskopisch und mikrochemisch untersucht werden. So fanden sich an einem Taschenmesser u. a. Holzspuren, die zahlreiche typische Krystalle von oxalsaurem Kalk enthielten. Sie wurden mikroskopisch und mikrochemisch als solche identifiziert. Es stellte sich heraus, daß solche Krystalle von den beschädigten jungen Pflaumen- und Kirschbäumen und Stachelbeersträuchern nur im Holze der Stachelbeeren vorkommen. Der Täter wollte Buchenholz geschnitten haben. Jedoch enthalten unsere Nutzhölzer keine Krystalle. Im übrigen stimmte auch die Struktur des Holzes mit der der Stachelbeere überein. Zwei mikrophotographische Aufnahmen erläutern den Befund.

Wilcke (Göttingen).

Schatz, Wilh.: Erfahrungen bei der Ermittlung von Brandursachen. Arch. Kriminol. 94, 187—194 (1934).

Der Verf. schildert einen Fall von Brandstiftung mit Petroleum, bei dem es ihm gelungen ist, den Täter durch die Art der Anlage so festzustellen, daß zwei andere Personen (Mutter und Tochter) von dem Verdacht der Täterschaft, der stark auf ihnen geruht hatte, befreit werden konnten. Einzelheiten lassen sich leider nicht wiedergeben. Die Arbeit ist nur im Zusammenhange verständlich. Zwei photographische Abbildungen sind der Arbeit beigegeben.

Wilcke (Göttingen).

Mezger, Schöniger und Böhringer: Können Zimmerbrände durch ein Fußbodenpflegemittel verursacht werden? Untersuchungen über die Entzündbarkeit der verschiedenen handelsüblichen Fußbodenpflegemittel. — Versuche über die Feuergefährlichkeit der verschiedenen im Haushalt üblichen Anwendungsmethoden der Pflegemittel. (*Städt. Chem. Untersuchungsamt, Stuttgart.*) Arch. Kriminol. 94, 216—220 (1934).

Flüssige Bodenreinigungsmittel sowie feste Boden- und Stiefelwichsen enthalten vorwiegend Testbenzine, denen zwar die leicht flüchtigen Bestandteile entzogen sind, die aber immer noch als „leicht brennbar“ und somit „feuergefährliche“ Substanzen im Sinne der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften gelten müßten, da viele einen Flammpunkt (Abel-Prober) unter 21° haben. Bei Bodenwichsen, deren Einzelbestandteile höhere Flammpunkte hatten, wurde im Gemisch ein solcher von 23—24° gefunden und diese Flammpunkterniedrigung auf Oberflächenvergrößerung durch den Wachszusatz bezogen. Kommen Sägespäne und dergleichen als Aufsaugungsmittel für derartige flüssige Bodenpflegemittel zur Verwendung, wie das in einem beschriebenen Zimmerbrand der Fall gewesen ist, so kann dadurch Flüssigkeitsoberfläche und Verdampfungsmöglichkeit so gesteigert werden, daß die Entflammbarkeit bedeutend zunimmt. Durch die Dichtwirkung des Sägemehls oder andere verteilend wirkende

Stoffe kommt es auch zu einer Entmischung der Flüssigkeit und besonders die leicht flüchtigen Fraktionen können, ohne daß unmittelbarer Kontakt der Flüssigkeit mit einer Flamme besteht, etwa am brennenden Ofen, sich entzünden. Leichtbenzin, Spiritus und Petroleum verhalten sich gegen Sägemehl in analoger Weise.

Ref. möchte dazu bemerken, daß er selbst vor Jahren in einer Reihe von Schuhputzmitteln gelegentlich eines Zimmerbrandes Terpentin sowie auch Benzin gefunden hat. Ihre Feuergefährlichkeit war dem Schuhmacher so bekannt gewesen, daß er damit Brandstiftung verübt hatte. Schuhputzmittel und auch Bodenpflegemittel sollten daher in jedem Falle daraufhin geprüft werden, ob sie nicht unter die „feuergefährlichen“ Stoffe fallen und eine größere Menge von ihnen nach besonderer polizeilicher Vorschrift aufzubewahren ist.

R. M. Mayer (Königsberg i. Pr.).

Weimann: Vorsicht bei der Behandlung von Leichen am Tatort! Arch. Kriminol. 94, 246—249 (1934).

Von einem Parkwächter wird der Polizei gemeldet, daß auf einer Brücke eine Leiche mit durchschnittenem Halse liege. Die herbeigerufene Mordkommission findet unterhalb der Brücke auf dem Eise ein Rasiermesser, das in 3 Teile zersprungen ist, und nimmt Selbstmord durch Halsschnitt an. Leiche und Rasiermesser werden photographiert, es fällt den Beamten auf, daß aus der Halsschnittwunde weißliche Nebel aufsteigen, sie nehmen an, daß es sich um Ausdünstungen der noch warmen Leiche in die Winterluft (16—17° Kälte) handelt. Schließlich wird noch ein Arzt herbeigeholt, der den „Toten“ genauer untersucht; er findet, daß die Halsschnittwunde nur oberflächlich ist, es ist nur wenig Blut ausgetreten, die Halsgefäße sind unverletzt, an einer kleinen Stelle ist durch den Halsschnitt die Luftröhre eröffnet, der scheinbare Tote lebt, die von den Beamten beobachteten Nebel sind durch die aus der Lufröhrenverletzung entweichende Atemluft entstanden. Der Scheintote wird in ein Krankenhaus überführt, erwacht aus seiner Ohnmacht und kommt zur Genesung. B. Mueller.

Schneickert, Hans: Verfälschung der eigenen Unterschrift. Arch. Kriminol. 94, 177—180 (1934).

Bei einer Unterschriftenleistung kann eine sog. Mentalreservation (§ 116 des B.G.B.), das Erklärte nicht zu wollen, bestehen. Sie macht jedoch die unterzeichnete Willenserklärung nicht ungültig. Deshalb können solche Unterschriften gefälscht werden. Sie sind dann schwer oder nicht zu identifizieren. Da auch der Hersteller der Urkunde der Fälschung bezichtigt werden kann, so ist deshalb ein Fehlurteil nicht ausgeschlossen. Derartige Fälschungen kommen vor: bei Postanweisungen, um den Empfang des Geldes bestreiten zu können, bei Bestellscheinen, um lästige Reisende loszuwerden, bei Anerkennung der Vaterschaft usw. Jedenfalls muß die Möglichkeit einer Eigenfälschung der Unterschrift berücksichtigt werden. Es handelt sich um 4 Arten der Verstellung: die Anwendung einer nicht gewohnten Schriftart (deutsch oder lateinisch), die Anwendung einer schulmäßigen Schrift, die Anwendung einer unleserlichen Schrift und die Vortäuschung einer im Rauschzustande geschriebenen Schrift. Wilcke.

Románé-Goldzieher, Klára: Grundprinzipien der Handschriftenkunde und neuere Methoden. Untersuchungen am Graphodyn. Magy. psychol. Szemle 6, Nr 3/4, 104—115 u. dtsh. Zusammenfassung 203—204 (1933) [Ungarisch].

Die Verf. empfiehlt, bei der Schriftuntersuchung zu berücksichtigen: die Schrift als Bewegungsphänomen, als Arbeitsleistung, das visuale Bild, als Nachahmung der Redeart und endlich die Physiognomie und Symbolik des Schreibens. Um meßbare Werte zu erhalten, wurde ein Instrument, das Graphodyn, hergestellt. Es besteht aus einem bleistiftähnlichen Rohr mit Graphitpitze und am anderen Ende mit einer Luftkammer, die mit einem Registrieraufstand in Zusammenhang steht. Das Schreiben mit diesem Apparat erzeugt Druckunterschiede, die in Gramm und Sekunden registriert werden. Die aufgenommenen Graphogramme liefern für die nähere Untersuchung genaue und einheitliche Daten. Vitray (Budapest).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Rost, E.: Die Unterstellung des Kodeins und Äthylmorphins unter das Opiumgesetz. Dtsch. med. Wschr. 1934 I, 367—368.

Die neuen Bestimmungen sind durch den Beitritt der deutschen Reichsregierung zum Internationalen Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 14. Juli 1931 veranlaßt worden und haben den Zweck, auch die Verwendung des Morphins zur Herstellung von Kodein (Methyläther des Morphins) und Dionin (Äthyläther des Morphins) zu überwachen und eine